

Kapitel 10 090
Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG)

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2003 EUR	Ansatz 2002 EUR	mehr (+) weniger (-) 2003 EUR	IST 2001 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

10 090 Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG)
E i n n a h m e n
Verwaltungseinnahmen

119 11	532	Rückzahlungen von nicht oder zweckwidrig verwendeten EU-Mitteln aus Vorjahren Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 671 13 verwendet werden.	—	—	—	148
119 12	532	Rückzahlungen von nicht oder zweckwidrig verwendeten Mitteln von Kreisen und kreisfreien Städten aus Vorjahren Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 633 11 verwendet werden.	—	—	—	2
119 13	532	Rückzahlungen und Zinsen von nicht oder zweckwidrig verwendeten Landesmitteln	—	—	—	-1
119 14	532	Rückflüsse aus dem EAGFL	—	—	—	—
119 15	532	Rückflüsse aus dem EFRE	—	—	—	—
119 40	532	Einnahmen aus Währungsgewinnen.	—	—	—	—
119 41	532	Zinsen aus nicht oder zweckwidrig verwendeten EU-Mitteln Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 671 11 verwendet werden.	—	—	—	13
119 42	532	Zinsen aus nicht oder zweckwidrig verwendeten Mitteln von Kreisen und kreisfreien Städten Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 633 12 verwendet werden.	—	—	—	—
119 43	539	Zinsen aus EU-Mitteln im Rahmen von INTERREG-Programmen Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 547 20 und Kapitel 10 010 Titel 427 01 verwendet werden.	—	—	—	—

Übrige Einnahmen

232 00	422	Sonstige Zuweisungen von Ländern Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 547 20 und Kapitel 10 010 Titel 427 01 verwendet werden.	—	—	—	—
266 00	532	Erhebungskostenpauschale für die Wiedereinziehung von EAGFL-Garantiebeträgen.	—	—	—	99
266 10	532	Erstattung von Verwaltungsausgaben durch die EU . . . Siehe Verstärkungsvermerk bei Kapitel 10 020 Titel 537 13, Kapitel 10 050 Titel 537 14, Kapitel 10 120 Titelgruppe 65 und Kapitel 10 130 Ausgabe-Titelgruppe 61.	—	—	—	522
266 20	529	Erstattung von Verwaltungsausgaben durch die EU für technische Hilfe usw. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 547 20 und Kapitel 10 010 Titel 427 01 verwendet werden.	—	—	—	50

Erläuterungen

Zu Titel 119 11:

Rückzahlungen von nicht oder zweckwidrig verwendeten EU-Mitteln aus Vorjahren.

Zu Titel 119 12:

Rückzahlungen von nicht oder zweckwidrig verwendeten Mitteln von Kreisen und kreisfreien Städten aus Vorjahren, die bei Kapitel 10 030 Titel 243 10 vereinnahmt wurden.

Zu Titel 119 13:

Rückzahlungen von nicht oder zweckwidrig verwendeten Landesmitteln aus Vorjahren und Zinsen aus nicht oder zweckwidrig verwendeten Landesmitteln.

Zu Titel 119 41:

Zinsen aus nicht oder zweckwidrig verwendeten EU-Mitteln.

Zu Titel 119 42:

Zinsen aus nicht oder zweckwidrig verwendeten Mitteln von Kreisen und kreisfreien Städten, die bei Kapitel 10 030 Titel 243 10 vereinnahmt wurden.

Zu Titel 232 00:

Zuweisungen anderer Länder zur Mitfinanzierung der Technischen Hilfe bei Programmen im Rahmen von Gemeinschaftsinitiativen.

Zu Titel 266 10:

Die Zweckbestimmung wird aus Abrechnungsgründen beibehalten.

Kapitel 10 090
Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG)

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2003 EUR	Ansatz 2002 EUR	mehr (+) weniger (-) 2003 EUR	IST 2001 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
266 30 529	Erstattung von Verwaltungsausgaben durch die EU für den Aufbau eines Geo-Informationssystems. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 547 30 verwendet werden.	—	—	—	—
271 10 529	Erstattung von Zuschüssen von der EG Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 686 10 verwendet werden.	—	—	—	—
271 11 528	Erstattung von Zuschüssen von der EU	—	—	—	509
271 12 532	Erstattung von Zuschüssen von der EU für flankierende Maßnahmen gemäß VO (EWG) Nr. 2078/92 und 2080/92	—	—	—	13
271 13 532	Erstattung von Zuschüssen von der EU für Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarktes Einnahmen dürfen für Ausgaben bei Kapitel 10 030 Titel 683 40 verwendet werden.	—	—	—	—
346 11 532	Zuschüsse für Investitionen von der EU Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 883 10 sowie den Titelgruppen 63, 66 und 68 verwendet werden.	—	—	—	5 724
346 12 532	Zuschüsse für Investitionen von der EU Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei den Titelgruppen 62, 63, 64 und 69 verwendet werden.	—	—	—	334
346 13 529	Zuschüsse für Investitionen von der EU Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 72 verwendet werden.	—	—	—	—
346 14 532	Zuschüsse für Investitionen von der EU Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 65 und Titelgruppe 76 verwendet werden.	—	—	—	—
346 15 532	Zuschüsse für Investitionen von der EU Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 892 10 verwendet werden.	1 000 000	1 000 000	—	303
346 16 422	Zuschüsse für Investitionen von der EU Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 66 verwendet werden.	—	—	—	—

Erläuterungen

Zu Titel 271 11:

Die Zweckbestimmung wird aus Abrechnungsgründen beibehalten.

Zu Titel 271 12:

Die Zweckbestimmung wird aus Abrechnungsgründen beibehalten.

Zu Titel 346 11:

Zuweisungen der EG im Rahmen des gemeinsamen Förderkonzeptes zur Entwicklung der ländlichen Gebiete nach Ziel 5 b der VO (EWG) Nr. 2052/88 zur Reform der Strukturfonds vom 24. Juni 1988 (Amtsblatt der EG Nr. L 185/9 vom 15. Juli 1988) in der Fassung der VO (EWG) Nr. 2080/93 (Amtsblatt der EG Nr. L 193 vom 31.07.1993 S. 1).

Die Einnahmen sollen als zusätzliche Förderung, zur Verstärkung der Förderungsmaßnahmen im Bereich der Ziel 5 b-Gebiete in den Kreisen Aachen, Düren, Euskirchen und Höxter eingesetzt werden.

Zusätzliche Ausgaben sind in folgenden Förderbereichen für Maßnahmen des operationellen Programms in den Ziel 5 b-Gebieten vorgesehen:

1. "Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen" (s. Titelgruppe 66),
2. "Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen", Mülldeponien (Titelgruppe 68),
3. "Entwicklung von Industrie- und Gewerbegebieten" (s. Titel 883 10).

Zu Titel 346 12:

Zuweisungen der EG im Rahmen des gemeinsamen Förderkonzeptes zur Entwicklung der ländlichen Gebiete nach Ziel 5 b der VO (EWG) Nr. 2052/88 zur Reform der Strukturfonds vom 24. Juni 1988 in der Fassung der VO 2081/93 (Amtsblatt der EG Nr. L 193 vom 31.07.1993 S. 1).

Die Einnahmen sollen als zusätzliche Förderung, zur Verstärkung der Förderungsmaßnahmen im Bereich der Ziel 5 b-Gebiete in den Kreisen Aachen, Düren, Euskirchen und Höxter eingesetzt werden.

Zusätzliche Ausgaben sind in folgenden Förderbereichen für Maßnahmen des operationellen Programms in den Ziel 5 b-Gebieten vorgesehen:

1. "Flurbereinigung, Naturschutz und Landschaftspflege in Flurbereinigungen" (s. Titelgruppe 62),
2. "Verbesserung der Agrarstruktur im Bereich Dorferneuerung" (s. Titelgruppe 63),
3. "Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben", Agrarkreditprogramm (s. Titelgruppe 64),
4. "Naturschutz und Landschaftspflege", Erwerb und Herrichtung von Biotopflächen (s. Titelgruppe 69).

Zu Titel 346 14:

Zuweisungen der EU im Rahmen der VO (EWG) Nr. 866/90 in der Fassung der VO (EWG) Nr. 3669/93 (Amtsblatt der EG Nr. L 338 vom 31.12.1993 S. 26).

Zu Titel 346 15:

Zuweisungen der EG im Rahmen der VO (EG) Nr. 1263/1999.

Zu Titel 346 16:

Zuweisungen der EG im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe INTERREG IIC.

Kapitel 10 090
Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG)

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2003 EUR	Ansatz 2002 EUR	mehr (+) weniger (-) 2003 EUR	IST 2001 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppen

Titelgruppe 61

Zuweisungen der EU im Rahmen der Verordnung "Ländlicher Raum"

Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei AusgabeTitelgruppe 61 verwendet werden.

271 61	532	Erstattungen der EU	21 500 000	21 000 000	+500 000	29 794
346 61	532	Zuschüsse für Investitionen von der EU	21 700 000	21 000 000	+700 000	903
		Summe Titelgruppe 61	43 200 000	42 000 000	+1 200 000	30 697
		Gesamteinnahmen Kapitel 10 090	44 200 000	43 000 000	+1 200 000	38 412

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 61:

Erstattungen der EU für das NRW-Programm "Ländlicher Raum".

Kapitel 10 090
Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG)

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2003 EUR	Ansatz 2002 EUR	mehr (+) weniger (-) 2003 EUR	IST 2001 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

A u s g a b e n
Sächliche Verwaltungsausgaben

546 00	532	Sonstige Verwaltungsausgaben	—	—	—	—
547 20	532	Sonstige Sachausgaben und technische Hilfe 1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei den Titeln 119 43, 232 00 und 266 20 geleistet werden, soweit diese nicht bereits bei den anderen zugelassenen Zweckbestimmungen verwendet werden. 2. (§ 17 Abs. 3 LHO). 3. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu. 4. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 020 Titel 537 13 und Kapitel 10 050 Titel 537 14 veranschlagten Mitteln für denselben Verwendungszweck ausgegeben werden.	350 000	350 000	—	119
547 30	529	Sachausgaben zum Aufbau eines Geo-Informationssystems 1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 266 30 geleistet werden. 2. (§ 17 Abs. 3 LHO).	—	—	—	—

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)

633 11	532	Erstattung von Rückflüssen an Kreise und kreisfreie Städte 1. (§ 17 Abs. 3 LHO). 2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 119 12 aufkommenden Einnahmen geleistet werden. 3. Die Ausgaben sind übertragbar.	—	—	—	2
633 12	532	Erstattung von Zinsen an Kreise und kreisfreie Städte . . . 1. (§ 17 Abs. 3 LHO). 2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 119 42 aufkommenden Einnahmen geleistet werden. 3. Die Ausgaben sind übertragbar.	—	—	—	—
671 11	532	Erstattung von Zinsen an die EU 1. (§ 17 Abs. 3 LHO). 2. Ausgaben dürfen nur bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 119 41 geleistet werden. 3. Die Ausgaben sind übertragbar.	—	—	—	5
671 12	532	Erstattung von Anlastungsbeträgen an die EU	—	—	—	—
671 13	532	Erstattung von Rückflüssen an die EU 1. (§ 17 Abs. 3 LHO). 2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 119 11 aufkommenden Einnahmen geleistet werden. 3. Die Ausgaben sind übertragbar.	—	—	—	70
686 10	529	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland 1. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 030 Ausgabe-Titelgruppe 67 veranschlagten Mitteln für den selben Verwendungszweck ausgegeben werden. 2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 271 10 aufkommenden Einnahmen geleistet werden. 3. (§ 17 Abs. 3 LHO). 4. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.	—	—	—	—

Erläuterungen

Zu Titel 547 20:

Die Mittel sind vorgesehen für die Begleitung und Bewertung EU-kofinanzierter Maßnahmen (z. B. FIAF, INTERREG, LEADER+, NRW-Programm Ländlicher Raum). Das Monitoring und die Evaluierung sind i.d.R. durch die EU vorgeschrieben.

Zu Titel 633 11:

Erstattung von Rückflüssen an Kreise und kreisfreie Städte im Rahmen der Kulturlandschaftsprogramme.

Zu Titel 633 12:

Erstattung von Zinsen an Kreise und kreisfreie Städte im Rahmen der Kulturlandschaftsprogramme.

Zu Titel 671 12:

Die Zweckbestimmung wird vorsorglich ausgebracht.

Zu Titel 686 10:

Die Mittel sind vorgesehen für die Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig - VO (EG) Nr. 1221/97 -.

Kapitel 10 090
Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG)

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2003 EUR	Ansatz 2002 EUR	mehr (+) weniger (-) 2003 EUR	IST 2001 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Ausgaben für Investitionen

883 10	532	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (EU-Förderung der Ziel 5b-Gebiete) . . .	—	—	—	965
		1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 346 11 geleistet werden, soweit diese nicht bereits bei den anderen zugelassenen Zweckbestimmungen verwendet werden.				
		2. Ausgaben dürfen vor Eingang der bei Titel 346 11 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn eine Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt.				
		3. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.				
		4. (§ 17 Abs. 3 LHO).				
892 10	532	Förderung von Strukturmaßnahmen der EU im Bereich der Fischerei und Aquakultur sowie der Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse	1 000 000	1 000 000	—	697
		1. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 030 Titel 892 00 veranschlagten Mitteln für den gleichen Verwendungszweck ausgegeben werden.				
		2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 346 15 aufkommenden Einnahmen geleistet werden.				
		3. Die Ausgaben dürfen vor dem Eingang der bei Titel 346 15 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt.				
		4. (§ 17 Abs. 3 LHO).				
		5. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.				

Kapitel 10 090
Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG)

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2003 EUR	Ansatz 2002 EUR	mehr (+) weniger (-) 2003 EUR	IST 2001 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppen
Titelgruppe 61
Verordnung "Ländlicher Raum"

1. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Einnahme-Titelgruppe 61 aufkommenden Einnahmen geleistet werden.
2. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der bei Einnahme-Titelgruppe 61 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU vorliegt.
3. (§ 17 Abs. 3 LHO).
4. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.
5. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 683 61 kann auch bei den anderen Titeln der Titelgruppe verwendet werden.
6. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.
7. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 030 Titelgruppen 65, 67, 75, 76 und 82 sowie bei Kapitel 10 080 Titel 683 10 und Titelgruppen 62, 63, 64, 65 und 67 veranschlagten Mitteln für denselben Verwendungszweck ausgegeben werden.

547 61	532	Sonstige Sachkosten und technische Hilfe	—	—	—	27
633 61	532	Sonstige Zuweisungen (an Gemeinden, GV)	—	—	—	58
637 61	532	Sonstige Zuweisungen (an Zweckverbände)	—	—	—	—
683 61	532	Zuschüsse (an private Unternehmen) Verpflichtungsermächtigung: 64 000 000 EUR.	22 000 000	21 000 000	+1 000 000	23 679
686 61	532	Zuschüsse (an Sonstige)	—	—	—	97
821 61	532	Erwerb von Grundstücken	—	—	—	—
883 61	532	Zuweisungen (an Gemeinden, GV)	3 200 000	3 000 000	+200 000	1 013
887 61	532	Zuweisungen (an Zweckverbände)	2 000 000	2 000 000	—	2 214
891 61	532	Zuschüsse (an öffentliche Unternehmen)	—	—	—	—
892 61	532	Zuschüsse (an private Unternehmen)	16 000 000	16 000 000	—	3 795
893 61	532	Zuschüsse (an Sonstige)	—	—	—	1 094
		Summe Titelgruppe 61	43 200 000	42 000 000	+1 200 000	31 978

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 61:

Die Mittel sind für das NRW-Programm "Ländlicher Raum" nach der VO (EG) Nr. 1257/1999 vorgesehen.

Die wesentlichen Maßnahmen sind:

- Einzelbetriebliche Förderung/Junglandwirte,
- Berufsbildung,
- Verarbeitung und Vermarktung,
- Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung (Diversifizierung, Betriebsführungsdienste, Flurbereinigung, Dorferneuerung, landwirtschaftliche Wasserressourcen),
- Ausgleichszulage und Ausgleichszahlung,
- Agrar-Umwelt-Maßnahmen,
- Aufforstung und andere forstwirtschaftliche Maßnahmen.

Die EG beteiligt sich mit 25 bis 50 % an den öffentlichen Ausgaben.

Kapitel 10 090
Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG)

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2003 EUR	Ansatz 2002 EUR	mehr (+) weniger (-) 2003 EUR	IST 2001 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppe 62

Flurbereinigung

1. Gemäß § 35 Abs 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 080 Titelgruppe 62 und Kapitel 10 030 Titel 887 10 veranschlagten Mitteln für denselben Verwendungszweck ausgegeben werden.
2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 346 12 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, soweit diese nicht bereits bei den anderen zugelassenen Zweckbestimmungen verwendet werden.
3. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der bei Titel 346 12 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt.
4. (§ 17 Abs. 3 LHO).
5. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
6. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.

883 62	521	Zuweisungen (an Gemeinden, GV)	—	—	—	—
887 62	521	Zuweisungen (an Zweckverbände)	—	—	—	609
892 62	521	Zuschüsse (an private Unternehmen)	—	—	—	—
893 62	521	Zuschüsse (an Sonstige)	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 62			—	—	—	609

Titelgruppe 63

Dorferneuerung

1. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 080 Titelgruppe 63 veranschlagten Mitteln für denselben Verwendungszweck ausgegeben werden.
2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei den Titeln 346 11 und 346 12 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, soweit diese nicht bereits bei den anderen zugelassenen Zweckbestimmungen verwendet werden.
3. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der bei den Titeln 346 11 und 346 12 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt.
4. (§ 17 Abs. 3 LHO).
5. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
6. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.

883 63	529	Zuweisungen (an Gemeinden, GV)	—	—	—	-39
887 63	529	Zuweisungen (an Zweckverbände)	—	—	—	—
892 63	529	Zuschüsse (an private Unternehmen)	—	—	—	—
893 63	529	Zuschüsse (an Sonstige)	—	—	—	5
Summe Titelgruppe 63			—	—	—	-34

Kapitel 10 090
Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG)

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2003 EUR	Ansatz 2002 EUR	mehr (+) weniger (-) 2003 EUR	IST 2001 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppe 64
Einzelbetriebliche Maßnahmen

1. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 030 Titelgruppe 67 und Kapitel 10 080 Titelgruppe 64 veranschlagten Mitteln für denselben Verwendungszweck ausgegeben werden.
2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 346 12 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, soweit diese nicht bereits bei den anderen zugelassenen Zweckbestimmungen verwendet werden.
3. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der bei Titel 346 12 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt.
4. (§ 17 Abs. 3 LHO).
5. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.
6. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.

683 64	521	Zuschüsse (an private Unternehmen)	—	—	—	16
863 64	521	Darlehen (an Sonstige)	—	—	—	—
892 64	521	Zuschüsse (an private Unternehmen)	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 64			—	—	—	16

Titelgruppe 65
Marktstrukturverbesserungen

1. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 080 Titelgruppe 65 veranschlagten Mitteln für denselben Verwendungszweck ausgegeben werden.
2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 346 14 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, soweit diese nicht bereits bei den anderen zugelassenen Zweckbestimmungen verwendet werden.
3. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der bei Titel 346 14 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt.
4. (§ 17 Abs. 3 LHO).
5. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.
6. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.

683 65	532	Zuschüsse (an private Unternehmen)	—	—	—	—
892 65	532	Zuschüsse (an private Unternehmen)	—	—	—	6 463
Summe Titelgruppe 65			—	—	—	6 463

Kapitel 10 090
Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG)

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2003 EUR	Ansatz 2002 EUR	mehr (+) weniger (-) 2003 EUR	IST 2001 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppe 66

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

1. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 080 Titelgruppe 66 veranschlagten Mitteln für denselben Verwendungszweck ausgegeben werden.
2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 346 11 und 346 16 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, soweit diese nicht bereits bei den anderen zugelassenen Zweckbestimmungen verwendet werden.
3. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der bei Titel 346 11 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt.
4. (§ 17 Abs. 3 LHO).
5. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
6. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.

883 66	623	Zuweisungen (an Gemeinden, GV)	—	—	—	1 058
887 66	623	Zuweisungen (an Zweckverbände)	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 66			—	—	—	1 058

Titelgruppe 68

Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen

1. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 050 Titelgruppe 75 veranschlagten Mitteln für denselben Verwendungszweck ausgegeben werden.
2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 346 11 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, soweit diese nicht bereits bei den anderen zugelassenen Zweckbestimmungen verwendet werden.
3. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der bei Titel 346 11 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt.
4. (§ 17 Abs. 3 LHO).
5. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
6. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.

883 68	623	Zuweisungen (an Gemeinden, GV)	—	—	—	—
887 68	623	Zuweisungen (an Zweckverbände)	—	—	—	—
891 68	623	Zuschüsse (an öffentliche Unternehmen)	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 68			—	—	—	—

Kapitel 10 090
Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG)

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2003 EUR	Ansatz 2002 EUR	mehr (+) weniger (-) 2003 EUR	IST 2001 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 69					
Naturschutz und Landschaftspflege					
1. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 030 Titelgruppe 82 veranschlagten Mitteln für denselben Verwendungszweck ausgegeben werden.					
2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 346 12 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, soweit diese nicht bereits bei den anderen zugelassenen Zweckbestimmungen verwendet werden.					
3. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der bei Titel 346 12 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt.					
4. (§ 17 Abs. 3 LHO).					
5. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
6. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.					
633 69	185 Sonstige Zuweisungen (an Gemeinden, GV)	—	—	—	—
637 69	185 Zuweisungen (an Zweckverbände)	—	—	—	—
683 69	185 Zuschüsse (an private Unternehmen)	—	—	—	—
686 69	185 Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	—	—	—
821 69	185 Erwerb von Grundstücken (durch das Land)	—	—	—	—
883 69	185 Zuweisungen (an Gemeinden, GV)	—	—	—	91
893 69	185 Zuschüsse (an Sonstige)	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 69	—	—	—	92
Titelgruppe 72					
Gemeinschaftsinitiative LEADER + gemäß VO (EWG) Nr. 4253/88					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.					
2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 346 13 aufkommenden Einnahmen geleistet werden.					
3. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der bei Titel 346 13 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt.					
4. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.					
5. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 030 Titelgruppen 67 und 82 veranschlagten Mitteln für den selben Verwendungszweck ausgegeben werden.					
6. (§ 17 Abs. 3 LHO).					
633 72	529 Zuweisungen (an Gemeinden, GV)	—	—	—	23
883 72	529 Zuweisungen (an Gemeinden, GV)	—	—	—	32
	Summe Titelgruppe 72	—	—	—	55

Kapitel 10 090
Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG)

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2003 EUR	Ansatz 2002 EUR	mehr (+) weniger (-) 2003 EUR	IST 2001 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 76					
Holzwirtschaft					
1. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 030 Titelgruppe 77 veranschlagten Mitteln für denselben Verwendungszweck ausgeben werden.					
2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 346 14 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, soweit diese nicht bereits bei den anderen zugelassenen Zweckbestimmungen verwendet werden.					
3. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der bei Titel 346 14 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt.					
4. (§ 17 Abs. 3 LHO)					
5. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.					
6. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.					
633 76 529	Sonstige Zuweisungen (an Gemeinden, GV)	—	—	—	—
683 76 529	Zuschüsse (an private Unternehmen)	—	—	—	—
883 76 529	Zuweisungen (an Gemeinden, GV)	—	—	—	—
892 76 529	Zuschüsse (an private Unternehmen)	—	—	—	927
	Summe Titelgruppe 76	—	—	—	927
	Gesamtausgaben Kapitel 10 090	44 550 000	43 350 000	+1 200 000	43 021
	Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 10 090	64 000 000	40 370 000	+23 630 000	

